

Summarische Uebersicht

der

Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz

im Monat März 1869 gegenüber 1868.

Mit Angabe der wichtigsten Artikel dieses Verkehrs.

Summarische Uebersicht der Ein-, Aus- und Durchfuhr in

E i n f u h r .

	1869. Stüte.	1868. Stüte.
Vom Stük taxirtes Vieh, und zwar Schmalvieh Großvieh . Pferde und Maulthiere	7,373. 7,839. 413.	7,447 7,871 398
Vom Werth taxirte Gegenstände: Mühlsteine, Ackergeräthe, Rähne, Ge- fährte und Eisenbahnwagen und deren Bestandtheile	Werth. Fr. 38,683.	Werth. Fr. 50,484
Vom Gewicht, d. h. von der Zugthierlast à 15 Zentner taxirte Gegenstände, Total	47,106.	47,416
wovon: Brenn-, Bau- und gemeines Nutzholz .	5,839.	6,861
Dachziegel, Backsteine u. dgl.	528.	631
Holzfohlen, Kofe, Torf, Steinkohlen .	29,304.	27,314
Kartoffeln, Obst und frische Gewächse .	833.	1,779
Kalk und Gyps, gebrannt und gemahlen	1,372.	1,139
Kalk, hydraulischer (im Tarif nach Zent- ner taxirt)	989.	1,282
	Zentner.	Zentner.
Vom Gewicht, d. h. vom Zentner à 100 P, taxirte Waaren Total	788,568.	856,768
wovon: Amlung	5,358.	4,899
Baumrinde und Lohkuchen (im Tarif nach Zugthierlasten taxirt)	1,705.	1,335
Baumwolle, rohe, und Abfälle	34,671.	53,285
Baumwollengarn und Zwirn aller Art	999.	1,558
Baumwollenwaaren aller Art	3,326.	4,552
Bettfedern und Flaum	399.	422
Bier in Fässern	4,180.	3,708
Hijouteriewaaren	55.	46
Branntwein und Weingeist in Fässern	9,801.	10,659
Branntwein und Liqueure in Flaschen	34.	48
Bücher, Musikalien u. dgl.	1,126.	1,128
Butter und Schweineschmalz	3,107.	2,850
Chemische Produkte und Apothekewaaren	10,365.	8,614
Gichorienwurzeln	1,059.	—

der Schweiz im Monat März 1869 gegenüber 1868.

Ausfuhr.

	1869. Stüfe.	1868. Stüfe
Vom Stück taxirtes Vieh, und zwar		
Schmalvieh	6,152.	5,024
Großvieh .	4,303.	4,156
Pferde und Maulthiere	238.	202
	Werth.	Werth.
	Fr.	Fr.
Vom Werth taxirt:		
Holz, gesägtes und rohes	418,390.	767,927
Holzkohlen	12,052.	6,035
	Zugthierlasten.	
Vom Gewicht, d. h. von der Zugthierlast à 15 Zentner taxirte Gegenstände, Total	5,884.	6,128
wovon: Eisenerz	60.	181
Dachziegel und Backsteine	1,133.	1,415
Kohlen: Steinkohlen, Braunkohlen . .	284.	607
Kartoffeln, Obst, frisches u.	978.	482
Kalk, Gyps, gebrannt und gemahlen .	786.	631
	Zentner.	Zentner.
Vom Gewicht, d. h. vom Zentner à 100 \mathcal{F} , taxirte Waaren	136,271.	124,570
wovon: Amlung	124.	25
Baumrinde und Gerberlohe	494.	479
Baumwolle, rohe, und Abfälle	8,078.	3,088
Baumwollengarn und Zwirn aller Art	7,937.	8,545
Baumwollenwaaren aller Art	18,498.	21,667
Bettfedern und Flaum	13.	26
Bier	20.	3
Bijouterie, Metalle, edle, u.	7.	2
Branntwein und Weingeist in Fässern und in Flaschen	208.	159
Branntwein, Wermuthgeist und Kirsch- wasser in Fässern und Flaschen . . .	731.	383
Bücher und Musikalien	1,176.	823
Butter	3,112.	1,800
Chemische Produkte und Apothekerwaaren	519.	293
Sichorienwurzeln	65.	—

Einfuhr.

	1869. Zentner.	1868. Zentner.
Droguerien, Gewürze, Farben und Farberden	6,010.	5,920
Eisen, gezogenes, geschmiedetes, Eisenblech und Eisenrath	30,086.	24,720
Eisen, rohes, und Eisen zum Maschinenbau	24,390.	21,627
Eisenguß, grober, und verarbeiteter	6,839.	8,437
Eisen- und Stahlwaaren und Quincailleries	5,724.	5,788
Farbhölzer, Farbkräuter u. s. w., ganz und zerkleinert	4,430.	6,055
Flachs, Hanf und Werg	822.	1,432
Felle, Häute, rohe und ungegerbte	1,241.	1,152
Getreide und Hülsenfrüchte	266,016.	332,686
	1869	1868.
und zwar:	Zentner.	Zentner.
Korn	224,773.	291,204
Roggen	2,783.	3,115
Hafer	15,700.	10,896
Gerste	12,238.	5,480
Mais	9,042.	17,932
Bohnen	102.	1,661
Erbsen	153.	385
Nichtbenannte	1,225.	2,013
Glaswaaren aller Art	5,131.	4,986
Holzwaaren und Möbeln	1,902.	1,914
Kaffee und Kaffeesurrogate	21,958.	17,940
Kaffee, Sichorienkaffee	4,576.	4,856
Käse	624.	660
Krapp und Krappwurzeln	1,332.	2,323
Kupferschmiedwaaren	55.	40
Leder, rohes und gebeitztes	1,568.	1,447
Lederwaaren, grobe und feine	990.	830
Leinen- und Flachsgarn, Pachtgarn, Strife und Schnüre	3,182.	2,724
Leinwand, Leinenband, Zwillich, Pafleinen zc.	1,886.	1,724
Lumpen und Makulatur (im Tarif nach Zugthierlasten taxirt)	900.	1,590
Maschinen und Maschinenbestandtheile	6,175.	3,439
Mehl	14,535.	24,847
Messing- und Rothgießerwaaren	141.	157

Ausfuhr.

	1869. Scentner.	1868. Scentner.
Droguerien, Gewürze und Farben aller Art	1,188.	1,176
Eisen, geschmiedetes, Eisenblech und Eisenrath	356.	521
Eisen und Stahl, roh	1,963.	5,855
Eisenguß und Eisenwaaren	1,408.	952
Eisenguß, Quincaillerie u. feine Stahlwaaren	181.	287
Farbhölzer, Kräuter und Wurzeln, roh oder gemahlen	526.	559
Flachs, Hanf und Berg	249.	60
Felle und Häute, rohe, ungegerbte	4,318.	4,539
Getreide und Hülsenfrüchte	2,382.	6,135
Glaswaaren aller Art	200.	178
Holzwaaren und Möbeln	2,315.	886
Kaffee	78.	276
Käse	31,393.	26,353
Krapp und Krappwurzeln	38.	311
Kupfer und Kupferwaaren	98.	13
Leber aller Art	397.	592
Leberwaaren	90.	21
Leinen- und Flachs-garn, Seilerwaaren	47.	186
Leinwand und Pakleinen	377.	285
Lumpen und Makulatur	398.	275
Maschinen und Maschinenbestandtheile	8,524.	5,306
Mehl	1,683.	3,124
Messing und Messingwaaren	46.	9

Einfuhr.

	1869. Zentner.	1868. Zentner.
Metalle, rohe, als: Blei, Erz, Kupfer, Zink, Zinn u. s. w.	4,471.	4,796
Mineralwasser	1,214.	1,500
Rudeln und andere Teigwaaren	312.	391
Obst, gedörrtes	154.	235
Öle aller Art, nicht medizinale	28,190.	17,866
Papier und Pappdeckel	1,315.	1,080
Reis	4,980.	6,549
Sämereien	15,288.	13,806
Seide u. Floretseide, roh u. gesponnen	2,533.	2,795
Seidencocons und Seidenabfälle	1,198.	1,698
Seidene und halbseidene Stoffe und Fabrikate	185.	177
Seifen	3,197.	3,207
Soda, rohe und künstliche	5,145.	7,729
Stroarbeiten, feine und gemeine	168.	154
Tabak in Blättern und Carotten	5,706.	7,411
Tabak, fabrizirter	1,321.	1,480
Talg und andere Fettwaaren	1,300.	1,974
Talglichter	24.	48
Töpferwaaren, feine	2,083.	1,052
Töpferwaaren, gemeine	1,079.	951
Uhren aller Art und Uhrenbestandtheile	161.	176
Wein in Fässern	90,311.	103,620
Weine in Flaschen	807.	795
Weinstein, roher und gereinigter	37.	77
Wolle, rohe	2,138.	1,307
Wollengarne	382.	434
Wollenwaaren aller Art	4,944.	4,012
Zucker und reiner Syrup	14,881.	19,323
Malze, Gerstenmalz u. dgl.	10,516.	7,953
Salz (Kochsalz und Viehsalz)	19,721.	19,040
Schwefel, roher und gereinigter	1,387.	5,281
Süßfrüchte	1,492.	1,140

Ausfuhr.

	1869. Santner.	1868. Santner.
Metalle, rohe, nicht benannte	319.	131
Mineralwasser	411.	178
Rudeln	649.	431
Obst, gedörrtes	551.	201
Öle aller Art	682.	559
Papier und Pappdeckel	2,045.	1,808
Reis	70.	158
Sämereien	733.	500
Seide und Floretseide	1,430.	1,498
Seidencocons und Seidenabfälle	1,235.	567
Seidene und halbseidene Waaren	2,972.	3,265
Seifen	100.	118
Soda	214.	178
Stroh Hüte und Strohgeflechte	1,175.	1,357
Tabak in Blättern	40.	24
Tabak, fabrizirter	440.	504
Talg und andere Fettwaaren	157.	108
Talglichter	10.	13
Töpferwaaren, Steingut, Fayence u. dgl. Töpferwaaren, gemeine (im Tarif nach Zugthierlasten taxirt)	347.	271
Uhren aller Art	1,425.	1,290
Uhren aller Art, in Fässern und in Flaschen	379.	86
Weinstein	1,527.	1,357
Wolle, rohe	141.	204
Wollgarne	805.	902
Wollene und halbwoollene Waaren	356.	75
Zucker	315.	232
	260.	237
Kleien	4,060.	4,522
Manufakturwaaren, nicht benannte	80.	130

D u r c h f u h r.

Die Gesamtdurchfuhr dieser Monate betrug:

	1869. Stüke.	1868. Stüke.
Vieh	4,282.	3,390
Holz aller Art, Bretter, Kalf u. a. m.	2,365.	2,536
	Zugthierlasten.	
Waaren, verschiedene	112,475.	195,957
	Zentner.	



Konferenz-Beschluß,
die
Vertheilung der Liebesgaben betreffend.
(Vom 3. April 1869.)

Die eidgenössische Konferenz
zu Gunsten der Wasserbeschädigten vom Jahr 1868, nach Einsicht der
Berichte des eidgenössischen Centralkomites in Zürich vom 28. Februar
und 10. März 1869,

beschließt:

Artikel 1.

Die Schätzungstabellen der eidgenössischen Schätzer, wie sie von dem eidgenössischen statistischen Bureau in Uebersichten des Schadens nach den Gegenständen definitiv zusammengestellt worden sind, werden als Grundlage für Berechnung des Schadens und für Vertheilung der Hilfsgelder anerkannt mit folgenden Modifikationen:

- a. Unter Uri ist der Schaden der Privaten statt auf Fr. 270,672 auf Fr. 370,672 anzusetzen;
- b. der von den Experten beantragte und in der Gesamtschätzung aufgenommene (Tabelle zur Seite 12) Zuschlag von Fr. 78,676 für Gebäude und Landschaden im Kanton St. Gallen ist nicht aufzunehmen und daher der Gesamtschaden auf die Summe von Fr. 2,359,489 herabzusetzen.

Art. 2.

Der Bundesrath wird ersucht, die sämmtlichen Kosten der Kommissionen, Expertisen, Transportspesen (mit Ausnahme derjenigen für das nachträglich angekündigte ungarische Getreide), Publikationen u. s. f. auf die Bundeskasse zu übernehmen.

Art. 3.

Die gesammelten Hilfs Gelder werden für die Wasserbeschädigten der Kantone Uri, St. Gallen, Graubünden, Tessin (mit Fontana), Wallis (mit Obergestelen) und der Liechtensteinischen Gemeinde Balzers verwendet:

- a. Die Gemeinde Balzers wird in Betreff des Privatschadens bei der Vertheilung auf ganz gleichem Fuß behandelt, wie die fünf Schweizerkantone.
- b. Auf das Gesuch, daß Vättis-Basön (Gemeine Pfäfers) mit seinem Hochwasserschaden vom Juli 1868 im Betrage von Fr. 21,986 und Vättiserberg mit einem Brandschaden von Fr. 17,200 (S. 39, Bundesblatt 315) auch in die eidgenössische Liebesammlung aufgenommen werden, wird nicht eingetreten, mit Rücksicht darauf, daß die kantonale Kollekte von St. Gallen im Betrage von über Fr. 100,000 der dortigen Regierung zur freien Verwendung überlassen bleibt.
- c. Den Gemeinden Escholzmatt und Marbach wird für ihre Wasserbeschädigten neben den schon gelieferten Naturalgaben, im gewertheten Betrage von Fr. 2436, der Ertrag der in den Aemtern Entlibuch und Willisau gesammelten allgemeinen Liebessteuer im Betrage von Fr. 6953. 31 zugestellt.
- d. Den durch Hochwasser im Sommer 1868 geschädigten Gemeinden von Oberhasle werden die im Amtsbezirke Oberhasle gesammelten Gaben überlassen, so weit diese nicht bereits der Bundeskasse abgeliefert sind.
- e. Für Obergestelen und Fontana ist der Bezug von Liebesgaben an die Bedingung geknüpft, daß die abgebrannten Ortschaften nach einem rationellem Plan, welcher die Genehmigung der Regierung des Kantons erhalten hat, wieder aufgebaut werden.

Art. 4.

Die mit besondern Zweckbestimmungen eingelangten Gaben werden als Spezialgaben aus der allgemeinen Liebesammlung ausgeschieden und den betreffenden Besenkten zum voraus zugestellt oder zugeschlagen.

Art. 5.

Die in den Kantonen Uri, St. Gallen, Graubünden, Tessin und Wallis und in Liechtenstein gesammelten Hilfs Gelder werden auf dem Verzeichniß der Liebesgaben besonders erwähnt, aber der allgemeinen Liebesammlung nicht zugeschlagen, sondern den betreffenden Kantonen überlassen. Dafür übernehmen diese Kantone die Verpflichtung, diese Gelder sowohl als diejenigen Spezialgaben, die ihnen als Kantonen noch zukommen, für die Wasserbeschädigten, namentlich zur Befriedigung

von besondern Bedürfnissen, z. B. Unterstützung besonderer Privatnoth, für Beiträge an Auswanderer, für das Kinderasyl, für Verbesserung oder Translokation von Wohnungen u. zu verwenden. Für alle diese speziellen Bedürfnisse wird daher keine Summe aus der allgemeinen Liebesammlung in Abzug gebracht, sondern vertrauensvoll den Kantonen überlassen, daß sie ihre Sammlungen in zweckmäßigster Weise zur Ergänzung der eidgenössischen Hilfsgelder für die obgenannten Zwecke und zur Ausgleichung sich ergebender Mißverhältnisse verwenden werden.

Daher werden die an das Hilfskomite eingelangten Petitionen mehrerer Personen und Gemeinden für spezielle Berücksichtigung den betreffenden Kantonen zur Erledigung zugestellt.

Art. 6.

Die sämtlichen Naturalgaben werden zu dem von dem Centralhilfskomite angeetzten und von den fünf Kantonen anerkannten Schätzungswerthe den Hilfsgeldern zugeschrieben und in diesem Werthe den einzelnen Kantonen an ihren Theilquoten als bereits empfangen abgerechnet.

Art. 7.

Aus den Hilfsgeldern, welche nach Vollziehung der in den Artikeln 3 bis 5 enthaltenen Ausschreibungen zur Verwendung übrig bleiben, werden zunächst weiterhin ausgeschieden:

- a. eine Summe von Fr. 50,000, welche nach der Bestimmung des Bundesrathes so weit nöthig für die unvermöglichen Hinterlassenen der bei der Ueberschwemmung Umgekommenen verwendet werden soll;
- b. eine Summe von einer Million, welche als Reservefond für Herstellung von Schutzbauten zu dienen hat und ihre Verwendung nach Maßgabe von Art. 11 finden wird.

Art. 8.

Der ganze Rest der Hilfsgelder soll zur Vergütung des von Privaten erlittenen Schadens verwendet werden. Es wird zu diesem Behufe, nach einer billigen Verbesserung der Klassifikation von Wallis, unter die Kantone Uri, St. Gallen, Graubünden, Tessin und Wallis, sowie an die Gemeinde Balzers vertheilt, und zwar nach Maßgabe des von den Privaten derselben erlittenen Schadens und in Berücksichtigung des Verhältnisses, in welchem dieser Schaden nach der Uebersichtstabelle I (zur Seite 12 der Berichte der Expertenkommission) auf die drei Klassen „arm“, „eingeschränkt“ und „wohlhabend“ entfällt. *)

Der Schaden des Staates, der Gemeinden und Korporationen fällt außer Betracht.

*) Siehe Seite 288 hievon.

Art. 9.

Die Vertheilung auf die einzelnen Beschädigten ist Sache der betreffenden Kantone, beziehungsweise der Vorsteherchaft von Valzers. Doch sind dabei folgende Normen zu beachten:

- a. die Quoten sollen vollständig vertheilt werden;
- b. diejenigen Beschädigten, welche als wohlhabend betrachtet werden können und auch durch die erlittenen Beschädigungen in ihrer ökonomischen Lage nicht sehr erheblich zurückgekommen sind, bleiben von jeder Theilnahme an den Hilfsgeldern ausgeschlossen;
- c. unter denjenigen, welche zur Theilnahme zugelassen werden, soll, nach Maßgabe der nach der Katastrophe bestehenden Vermögensverhältnisse, eine Auscheidung in drei Klassen: „ganz arm“, „eingeschränkt“ und „verhältnismäßig wohlhabend“ gemacht und der Prozentsatz, mit welchem sie an den Hilfsgeldern zu partizipiren haben, in dem Sinne angemessen abgestuft werden, daß je die ärmere Klasse mit einem größeren Prozentsatz bedacht wird.

Art. 10.

Ist auf Grundlage vorbezeichneter Normen in einem Kanton der Vertheilungsplan entworfen, so ist er dem Bundesrathe zur Genehmigung vorzulegen. Derselbe wird darauf hinwirken, daß, so weit thunlich, in den verschiedenen Kantonen bei Abstufung der Prozentsätze für die einzelnen Klassen gleichmäßig verfahren werde.

Sind die Vertheilungslisten ausgefertigt, so sollen sie in den resp. Gemeinden während einer angemessenen Zeitfrist öffentlich aufgelegt und dadurch den Betheiligten Gelegenheit geboten werden, allfällige Reklamationen bei den Kantonsbehörden, eventuell beim Bundesrathe zu erheben.

Ueber die geschehene Vertheilung soll dem Bundesrath Rechnung abgelegt und der Ausweis, daß alle Berechtigten ihre Betreffnisse erhalten haben, geleistet werden.

Art. 11.

Die Million, welche nach Art. 7 für Schutzbauten bestimmt ist, bleibt in Verwaltung des Bundesrathes und soll von demselben nach und nach lediglich für dringende und zweckmäßige forstliche Vorkehrungen, sowie für Verbauungen, Wührungen und ähnliche hydrotechnische Arbeiten im Bereiche der durch die Ueberschwemmungen vom September und Oktober 1868 betroffenen Theile der fünf Kantone Uri, Graubünden, St. Gallen, Tessin und Wallis verwendet werden, und zwar mit besonderer Rücksicht auf die am schwersten betroffenen und dürftigsten Thalschaften, sowie auf solche Bauten, welche, weil mehr lokaler Natur,

mit Bundesubsidien nicht bedacht werden, und unter Festhaltung des Gesichtspunktes, daß vorab die durch die leztjährigen Verheerungen beschädigten Liegenschaftsbesizer und die sonstigen ärmern Theile der Bevölkerung der betreffenden Gegenden auf Unterstützung aus den Hilfsgeldern Anspruch haben.

Der Bundesrath ist ersucht, darauf zu achten, daß alle diejenigen Gemeinden und Korporationen, welche aus diesem Separatfond Zuwendungen erhalten, nach Maßgabe ihrer Kräfte sich an den betreffenden Bauten ebenfalls theilhaben.

Art. 12.

Da die Wasser- und Brandbeschädigten im Kanton Wallis, ehe sie in die allgemeine Liebesammlung eingeschlossen wurden, schon bedeutende Beisteuern erhalten hatten, so wird eine Summe von Fr. 20,000 dem Total der Liebessteuer zugeschlagen. Für diesen Betrag wird der Kanton Wallis auf Rechnung seiner Quote für Privatunterstützung belastet.

Art. 13.

Hilfsfelder, die nach dem 1. April 1869 noch eingehen, werden dem Separatfond für Schutzbauten (Art. 7) zugetheilt.

Art. 14.

Der Bundesrath wird ersucht, auf Grundlage des gegenwärtigen Beschlusses die den Kantonen nach Art. 8 zuzuschreibenden Quoten definitiv festzustellen.

Bern, den 3. April 1869.

Im Namen der Konferenz,
 Der Präsident:
 Schenk.
 Der Protokollführer:
 Schieß.

Summarische Uebersicht der Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz im Monat März 1869 gegenüber 1868.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.04.1869
Date	
Data	
Seite	931-943
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 122

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.